

3. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Datenschutz-Anpassungsgesetz und Materienrecht-Datenschutz-Anpassungsgesetz

Datenschutzrechtliche Vorgaben:

Allgemeines, rechtliche Grundlagen:

Mit 25. Mai 2018 ist die Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, in Folge: DSGVO) anzuwenden. Zweck der DSGVO ist es, ein gleichmäßig hohes Datenschutzniveau zu erreichen und Hemmnisse für den Verkehr personenbezogener Daten in der Europäischen Union (grenzüberschreitender Bezug) zu beseitigen. Das Datenschutzgesetz (in der Folge: DSG) wurde mit dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (BGBl. I Nr. 120/2017) grundlegend geändert und an die Verordnung angepasst. Durch die Verweisung im § 4 Abs. 1 DSG in Verbindung mit dem „neuen“ § 44 PStG (Novelle Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz BGBl. I 32/2018) kommt die DSGVO auch im Bereich des Personenstandswesens zur Anwendung. Das 3. Hauptstück des Datenschutzgesetzes, insbesondere § 45, ist von den Personenstandsbehörden nicht anzuwenden und ist nur für die Polizei, Militär und Justiz vorgesehen. Mit dem Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz wurden die Begrifflichkeiten im PStG an die Vorgaben der DSGVO (Artikel 4 DSGVO) angepasst. Die spezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen (z.B. Auskunft §§ 52, 58; Berichtigung § 42) im PStG und der PStG-DV (§§ 14, 31 PStG-DV) finden im Rahmen der DSGVO weiterhin Anwendung und werden durch diese ergänzt.

Der bisher im Datenschutzgesetz und in der PStG-DV geregelte Informationsverbund fällt weg. Die Standesämter und Verbände verarbeiten als gemeinsam Verantwortliche (iSd Artikel 26 und §30 Abs. 1 DSGVO) die Personenstandsdaten im ZPR (§ 44). Die auf Basis des DSG 2000 erlassene Standard- und Musterverordnung 2004 (StMV 2004) tritt außer Kraft.

Personenstandsbehörden = Verantwortliche nach der DSGVO für das ZPR

Die Personenstandsbehörden haben als Verantwortliche im Sinne der datenschutzrechtlichen Grundsätze die personenbezogenen Daten zu verarbeiten (Artikel 5 DSGVO). Dem folgend ist von jedem Standesamt und Standesamtsverband ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen (Artikel 30 Abs. 1 DSGVO). Das Verarbeitungsverzeichnis ist auf Verlangen der österreichischen Datenschutzbehörde, die als Kontrollorgan im Bereich des Datenschutzes vorgesehen ist (§ 18 f DSG), vorzulegen.

Weiters ergibt sich unmittelbar aus der DSGVO eine Richtigstellungs- und Vervollständigungspflicht (Artikel 5 Abs. 1 lit. d und Artikel 16 2. Satz DSGVO) der personenbezogenen Daten. Diese Vorgabe entspricht im übertragenen Sinn dem bis 25.05.2018 geltenden § 27 DSG 2000.

Benennung eines Datenschutzbeauftragten:

Gemäß Artikel 37 Abs. 1 lit. a DSGVO haben die Personenstandsbehörden einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Der Datenschutzbeauftragte hat eine beratende Funktion. Er ist frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängender Fragen einzubinden und im Rahmen seiner Tätigkeit an Geheimhaltung und Vertraulichkeit gebunden. Im Verarbeitungsverzeichnis ist dieser ausdrücklich mit den Kontaktdaten zu benennen.

Vorgehen am Standesamt

Die Personenstandsbehörden sind für die von ihnen verarbeiteten Daten verantwortlich. Bei der Datenverarbeitung haben sie sich über die **Identität der Person** bei der Antragstellung zu vergewissern. In der Regel wird die Identität durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass, Führerschein) nachgewiesen. In Zukunft sind diese Daten nicht mehr zu speichern, da nach Feststellung der Identität diese Daten für den Verarbeitungszweck nicht mehr notwendig sind (Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO). Bei elektronischen Anträgen kann der Antragsteller durch die elektronische Signatur mittels Bürgerkarte (E-ID) eindeutig identifiziert werden.

Von der Datenverarbeitung ist die betroffene Person auf geeignete Weise (Homepage, Aushang eines Informationsblattes auf der Amtstafel über das Zentrale und Lokale ZPR) in Kenntnis zu setzen (siehe Beilage).

Rechte der betroffenen Person in Bezug auf die verarbeiteten (Eigen-) Daten im ZPR:

Neben den Vorgaben gemäß dem PStG und der PStG-DV in Bezug auf Information bzw. Hinweis (§ 68 Abs. 5 und 6; §§ 2 Abs. 6, 3, 8 Abs. 1 und 3 PStG-DV), Auskunft (§ 52 ff iVm § 31 PStG-DV), Berichtigung (§ 42) und Löschung (§ 46 Abs. 4) ergeben sich weitere direkt aus der DSGVO bestimmte Rechte für die betroffene und nicht-betroffene Person.

Es handelt sich dabei um eine Informationspflicht in Bezug auf die verarbeiteten Daten (Artikel 13 DSGVO), das als Auskunftsrecht mit Dateneinsicht (Artikel 15 DSGVO) zu sehen ist.

Grundsätzlich ist nur die verfahrensführende Behörde – für den jeweiligen Personenstandsfall – für die Erfüllung der Rechte der betroffenen Person nach der DSGVO zuständig (§ 44 Abs. 1a). Konkret ist das jenes Standesamt (wie auch schon bisher z.B. in einem Berichtigungsverfahren nach § 42), dass die Daten verarbeitet und freigegeben hat.

Die Berichtigung der Daten (Artikel 16 DSGVO) und das Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO) werden durch das PStG konkretisiert (Löschung der Daten 120 Jahre nach dem Tod der Person gemäß § 46 Abs. 4). Die Berichtigung und die Löschung von Daten im ZPR – mit einer Ausnahme (Religion) – haben weiterhin nach den Verfahrensvorgaben im Personenstandsrecht zu erfolgen. Das Widerspruchsrecht und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten sind gemäß § 44 Abs. 6 PStG ausdrücklich ausgeschlossen.

Exkurs Religion:

Die Angabe der Religion (Kirche, Religionsgesellschaft oder Bekenntnisgemeinschaft) anlässlich der Eintragung der Geburt, Ehe und Eingetragenen Partnerschaft ist bereits nach geltendem Recht nicht verpflichtend sondern freiwillig. Im Gegensatz zu den anderen personenbezogenen Daten im Rahmen eines Personenstandesfalles, deren Verarbeitung aus Gründen des öffentlichen Interesses und zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Artikel 17 Abs. 3 lit. b DSGVO) erforderlich ist, kann die Eintragung der Religion auf Antrag der betroffenen Partei gelöscht werden.

Der Partei ist bei jeder Eintragung der Religion im ZPR das „Informationsblatt Religion“ (siehe Beilage) auszuhändigen. Wünscht die betroffene Person die Löschung der Religionsdaten, ist die Personenstandsbehörde verpflichtet diese grundsätzlich unentgeltlich und innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags der betroffenen Person nachweislich durchzuführen (Artikel 12 DSGVO). Wird der Antrag auf Löschung der Religion bei einer Personenstandsbehörde gestellt, die diese nicht verarbeitet hat, kann dem Antrag nicht entsprochen werden. Somit ist gem. Art. 15 Abs. 1 DSGVO eine

„Negativauskunft“ zu erteilen. Der Antragsteller ist über die Zuständigkeit der Verarbeitung seiner Daten zu informieren (anderer Verantwortlicher) und auf die Beschwerdemöglichkeit bei der Datenschutzbehörde hinzuweisen.

Allgemeine Informationspflicht nach DSGVO (Artikel 13): Diese wird am Standesamt durch Kundmachung der Information auf der Homepage oder Aushang auf der Amtstafel (Allgemeines Informationsblatt Zentrales und Lokales Personenstandsregister) erfüllt.

Auskunft über die Daten nach dem PStG: Für die Auskunftserteilung von personenbezogenen Daten (allgemeine und besondere) aus dem ZPR sind auch weiterhin die im § 58 Abs. 1 vorgesehenen Teilauszüge und/oder ein Gesamtdatenauszug an den Personenkreis gemäß § 52 Abs. 1 vorgesehen (kostenpflichtig!). Weiters bilden die Personenstandsurkunden als Registerauszüge den wesentlichen aktuellen Inhalt der Eintragung (§ 53 Abs. 1) ab. Darüber hinaus besteht das Recht auf Akteneinsicht (§ 17 AVG) unmittelbar bei der Behörde vor Ort.

Auskunft über die Daten nach DSGVO: Wird von der Partei ausdrücklich eine Datenauskunft nach der DSGVO gewünscht (Artikel 15 DSGVO), ist vom Standesbeamten die Zuständigkeit zur Ausfolgung eines Datenblattes (erstellbar im ZPR) zu prüfen (§ 44 Abs. 1a). Die Ausstellung eines Datenblattes kann nur für die vom Standesamt geführten Verfahren und verarbeiteten Daten erfolgen. Ist die Eintragung durch eine andere Personenstandsbehörde erfolgt, muss eine Negativ-Auskunft erfolgen und die betroffene Person an das eintragende Standesamt verwiesen werden.

Das Datenblatt ist eine kostenfreie Kopie (Ausdruck), die vom Standesbeamten nicht unterfertigt (**keine Unterschrift und Amtssiegel**) wird. Diese ist nicht für die Verwendung im Amtsgebrauch (Rechtsverkehr) geeignet.

Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde und gerichtlicher Rechtsbehelf:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO), wenn sie der Ansicht ist, dass die Datenverarbeitung gegen rechtliche Vorgaben verstößt. Als Aufsichtsbehörde für Datenschutzrecht ist in Österreich die Datenschutzbehörde als Bundesbehörde mit Sitz in Wien eingerichtet (Wickenburggasse 8, 1080 Wien).

Kann der Geltendmachung der Betroffenenrechte (z.B. Löschung der Religion) nicht oder nicht vollständig nachgekommen werden (z.B. kein Identitätsnachweis, unzuständige Behörde gemäß § 44 Abs. 1a, etc.), so ist der Betroffene darüber zu informieren, dass er dagegen bei der Datenschutzbehörde Beschwerde einlegen oder gerichtliche Schritte ergreifen kann.

Unabhängig von der Inanspruchnahme des Beschwerderechts bei der Datenschutzbehörde haben betroffene Personen das Recht auf gerichtliche Geltendmachung der aus ihrer Sicht bestehenden Ansprüche (Artikel 79 DSGVO). Gemäß Artikel 82 DSGVO besteht die Grundlage auf Ersatz materieller und immaterieller Schäden gegen den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter. Das Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/4, Referat Personenstandswesen, ist daher unverzüglich von derartigen Beschwerden zu informieren. Von einer Verpflichtung zur Geldbuße sind öffentliche Behörden in Österreich ausgenommen (§ 30 Abs. 5 DSG).

Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten:

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten hat die betroffene Personenstandsbehörde die Verletzung zu dokumentieren und den Datenschutzbeauftragten zu informieren. Weiters ist möglichst binnen 72 Stunden die Datenschutzbehörde von der Verletzung zu verständigen, wenn von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten auszugehen ist (Artikel 33 DSGVO). Zusätzlich ist das Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/4, Referat Personenstandswesen, und die Abteilung IV/9, Register und Registerservice, unverzüglich zu verständigen.